

Dezernat III  
Stadträtin Dr. Barbara Boczek

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Herrn Stadtveordneten  
Werner Krone  
Alicenstraße 14  
64283 Darmstadt

Stadträtin  
**Dr. Barbara Boczek**

Neues Rathaus am Luisenplatz  
Luisenplatz 5a  
64283 Darmstadt  
Telefon: 06151 13-2307 o..2308  
Telefax: 06151 13-2329  
Internet: <http://www.darmstadt.de>  
E-Mail: [dezernatIII@darmstadt.de](mailto:dezernatIII@darmstadt.de)

Datum:  
19.09.2017

**Ihre Kleine Anfrage vom 25.08.2017 betr. Nachfragen zur Kleine Anfrage vom 20.06.2017 zu Fahrleitungsmasten der Straßenbahn**

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Krone,

Ihre o. g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Fragen:**

Stadträtin Frau Dr. Boczek sagte, die Aufstellung von Masten entspreche einer Vorgabe des Regierungspräsidiums.

Hierzu frage ich:

- Wie sehen die Vorgaben des RP im Detail aus? Von wann und aus welchem Verfahren und Verfahrensschritt stammen diese?
- Kann das entsprechende Schreiben oder Papier zur Verfügung gestellt werden?

**Antwort:**

Meine von Ihnen zitierte Aussage, die Aufstellung von Masten entspreche einer Vorgabe des Regierungspräsidiums, ist missverständlich. Richtig ist folgendes: Laut der Bau- und Betriebsordnung Straßenbahn (kurz BO Strab) kann die Technische Aufsichtsbehörde, in Darmstadt das Regierungspräsidium, einen Sachverständigen hinzuziehen, bevor sie der Errichtung von Fahrleitungsanlagen zustimmt. Die Prüfaufgaben des Sachverständigen sind als Nebenbestimmung für die Technische Aufsicht bindend. Insofern existieren also Vorgaben des Regierungspräsidiums, die auf den Aussagen des Sachverständigen beruhen.



**Fragen:**

Fr. Dr. Boczek erwähnt in ihrer Antwort, für Zugversuche an Wandankern sei das Einverständnis der Hauseigentümer erforderlich. Worauf begründet sich diese Aussage?

Ist Fr. Dr. Boczek nicht die Duldungspflicht nach § 32 Personenbeförderungsgesetz bekannt, oder hat sich die Rechtslage geändert?

**Antwort:**

Wenn aufgrund fehlender Unterlagen der statische Nachweis, dass der Wandanker der Belastung durch die Fahrleitung standhält, nicht rechnerisch erbracht werden kann, haben Sachverständige in Vergangenheit Zugversuche mit der dreifachen zu erwartenden Last vorgeschrieben. Natürlich gilt hierbei für den Hauseigentümer die von Ihnen erwähnte Duldungspflicht nach §32, Abs. 1, Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, wenn die Genehmigungsbehörde dem zustimmt. Dabei besteht aber das Risiko einer Beschädigung. Daher liegt es im Interesse der HEAG mobilo, Zugversuche im Einvernehmen mit dem Hauseigentümer durchzuführen. Sowohl bei der Frage der Befestigung von Fahrleitungen als auch bei anderen Baumaßnahmen im Rahmen der Planung werden in jedem Fall die bestehenden Optionen sorgfältig abgewogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Boczek  
Stadträtin